

Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

Besprechungsfall 8

Auf einer Versammlung in Berlin Kreuzberg wurde von Versammlungsleiter A das Lied „Deutschland muss sterben“ der Punkrock-Gruppe Slime abgespielt. Die erste Strophe des Liedes sowie der Refrain lauten:

*„Wo Faschisten und Multis das Land regiern,
wo Leben und Umwelt keinen interessieren,
wo alle Menschen ihr Recht verlieren,
da kann eigentlich nur noch eins passieren:
Deutschland muss sterben, damit wir leben können,
...(4 mal hintereinander).
Schwarz ist der Himmel und rot ist die Erde,
gold sind die Hände jener Bonzenschweine,
doch der Bundesadler stürzt bald ab,
denn Deutschland, wir tragen Dich zu Grab. ...“*

Das Lied, das noch weitere ähnlichlautende Strophen hat, wurde von einem Lautsprecherwagen übertragen und von den anwesenden 50 Versammlungsteilnehmern laut mitgesungen. Die Polizei hatte A zuvor mehrfach darauf hingewiesen, dass es nicht abgespielt werden dürfe, da dies eine Straftat nach § 90 a StGB darstelle. Dementsprechend wird A zu einer Geldstrafe verurteilt. Alle Rechtsmittel bleiben erfolglos.

Ist eine zulässigerweise eingelegte Verfassungsbeschwerde des A begründet?

Besprechungsfall 9

B ist der Veranstalter der alljährlich auf der Straße des 17. Juni stattfindenden „Loveparade“. Am 13.10.2000 meldete er die Loveparade als Versammlung an. Der Polizeipräsident in Berlin weigerte sich, die Anmeldung entgegenzunehmen, da es sich um eine reine Musikveranstaltung, nicht um eine Versammlung handle. Hierfür sei eine Sondernutzungserlaubnis des Bezirksamts erforderlich. Die hiergegen gerichteten Eilanträge blieben in allen Instanzen erfolglos.

Hat ein Antrag auf einstweilige Anordnung vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Zur gleichen Zeit versucht C, die sogenannte „Fuckparade“ versammlungsrechtlich anzumelden. Die Fuckparade wird von den Veranstaltern und Teilnehmern als Protestmarsch gegen das kommerzielle Treiben auf der Loveparade verstanden. Mittels Musikdarbietung und der Verteilung von Handzetteln soll diese kritische Aussage der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Daneben soll aber auch der Spaß am Tanzen nicht zu kurz kommen. Auch bezüglich der Fuckparade wird die Entgegennahme der Anmeldung verweigert.

Zu Recht?

§ 90 a StGB (Auszüge): (1) Wer in einer Versammlung die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Lösungsskizze Besprechungsfall 8

Begründet, wenn Grundrechtsverletzung

Art. 8 Abs. 1 GG?

Nein, weil bei inhaltlicher Aussage Art. 5 GG vorrangig ist.

Art. 5 Abs. 3 GG: Kunstfreiheit
Schutzbereich
Kunstabgrenzung

Formaler: herkömmliche anerkannte Gegenstände der Kunst

Materieller: freie schöpferische Gestaltung als unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers

Offener: vielschichtig interpretationsfähige Darbietung

Werkbereich und Wirkungsbereich

Auch Mittler zwischen Künstler und Publikum ist geschützt

Vorbehaltlos gewährleistet
Grundrechte Dritter oder Werte von Verfassungsrang

Hier Bestand und Ansehen der Bundesrepublik

Abwägung im Einzelfall

BVerfG hebt vor allem auf die vorteilhafteste Interpretation für den Künstler ab: Satire, Bezug zu Heine-Lied, Bezug zu Soldatenlied

Dagegen dreiminütiges Singen durch 50 Leute untergeordnet

Besprechungsfall 9

Einstweilige Anordnung

Wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist.

Bei offenem Ausgang noch möglicher Verfassungsbeschwerdeverfahren muss das BVerfG abwägen

BVerfG prüft, ob Darlegungen der Fachgerichte offensichtlich unzutreffend, hier nicht der Fall

Argumentation in rechtlicher Hinsicht

Versammlungsbegriff

VersG wie Art. 8

Veranstaltungen, die durch eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung mehrerer Personen gekennzeichnet sind

Def. Nach Art. 8 GG: Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung

Irgendein Zweck reicht nicht

Massenpartys fallen bei einer Gesamtschau nicht unter Art. 8, weil Kundgabecharakter völlig untergeordnet

3 Meinungen: Zweck egal, meinungskundgabe, öffentliche Angelegenheiten
zwei oder drei Teilnehmer umstritten